



**Stadt Backnang
Sitzungsvorlage**

N r . 006/06

Federführendes Amt	Rechts- und Ordnungsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberaterung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	02.02.2006	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	16.02.2006	öffentlich

Einleitung des Verfahrens zur Einziehung von Teilflächen der Flurstücke 211/1 und 208 im Stiftshof

Beschlussvorschlag:

1. Es wird festgestellt, dass die unterhalb der vorhandenen Grünfläche liegenden Teilflächen der Flurstücke 211/1 und 208 im Stiftshof für den öffentlichen Verkehr entbehrlich sind. Maßgebend ist der Lageplan des Stadtbauamts vom 19.01.2006 (siehe Anlage).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Einziehung der im Lageplan markierten Flächen gemäß § 7 Absatz 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg durchzuführen.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:	
Haushaltsansatz:	EUR	EUR
Haushaltsrest:	EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:	EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:	EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):	EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:	EUR	EUR

Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
	I	II	III	10	20	60
25.01.2006						
Datum/Unterschrift Blumer	Kurzzeichen					
	Datum					

Begründung:

Der Gemeinderat hat am 20.10.2005 die Neugestaltung des Stiftshofs nach dem Entwurf der Landschaftsarchitekten Verdyck und Gugenhan beschlossen.

Diese Neugestaltung beinhaltet auch eine Neuordnung der Verkehrsflächen. Im Bereich des Amtsgerichts erfolgt ein Tausch dahingehend, dass auf der seitherigen Parkierungsfläche die Verkehrsfläche und auf der jetzigen Parkierungsfläche die Verkehrsfläche liegen wird. Die bisherige Verkehrsfläche unterhalb der vorhandenen Grünfläche, die über Teilflächen der Flurstücke 211/1 und 208 führt und als weitere Ausfahrtmöglichkeit diente, wird aus gestalterischen Gründen in eine Grünfläche umgewandelt und als Verkehrsfläche aufgehoben. Die Zu- und Ausfahrt erfolgt zukünftig ausschließlich über die Verkehrsfläche vor dem Dekanat/Amtsgericht. Die seither bestehende Einbahnregelung wird aufgehoben. Diese Verkehrsfläche hat eine ausreichende Breite, um einen Begegnungsverkehr zu ermöglichen.

Die Rettungswege sind gewährleistet. Aufstellflächen für die Feuerwehrfahrzeuge sind vorhanden.

Die Teilflächen der Flurstücke 211/1 und 208 im Stiftshof unterhalb der Grünfläche sind bei der Neugestaltung des Stiftshofes für die Zu- und Abfahrt nicht mehr notwendig. Die Zu- und Abfahrt ist über die verbleibende Verkehrsfläche Flurstücke 211/1, 213 und 208 weiterhin gewährleistet. Die im angeschlossenen Lageplan gekennzeichneten Teilflächen der Flurstücke 211/1 und 208 in einer Größe von ca. 192 qm sind daher für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und können eingezogen werden.

Die beabsichtigte Einziehung ist nach § 7 Absatz 4 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg öffentlich bekannt zu machen. Gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung Einwendungen erhoben werden.

Über die Einziehung muss dann unter Berücksichtigung evtl. Einwendungen ein entsprechender Beschluss gefasst werden. Dieser ist ebenfalls öffentlich bekannt zu machen. Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats bei der Stadt Backnang Widerspruch eingelegt werden.

Den betroffenen Anliegern wurde die Neugestaltung des Stiftshofes vorgestellt. Mit der Liegenschaftsverwaltung des Landes Baden-Württemberg wurde im Kaufvertrag über das Stiftshofgelände vereinbart, dass das Amtsgericht 15 Stellplätze im Bereich des Amtsgerichtsgebäudes erhält.

Mit der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde werden in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Regelungen über die Anzahl der jährlichen Veranstaltungen im Stiftshof, die Handhabung der Zu- und Abfahrt und die Parkierung getroffen.

In dem weiteren angeschlossenen Lageplan des Stadtbauamtes vom 19.01.2006 sind die zukünftigen öffentlichen Verkehrsflächen dargestellt.

